



An die
staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg

Studienseminare Bernau, Cottbus und Potsdam
über RL 36

Per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Annette Gebhardt
Gesch.-Z.: 17.2 – 30112
Hausruf: +49 331 866-3669
Internet: mbjs.brandenburg.de
Annette.Gebhardt@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, . September 2021

Mitteilung Nr. 48/2021

Vierte Aktualisierung des Corona-Sammelrundschreibens des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 01.11.2021

**Auswirkungen auf die Beschäftigten in den Schulen, für die eine Quarantäne
angeordnet worden ist.**

Anlagen

Das in der Anlage 1 beigefügte Rundschreiben übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Weiterleitung an die Schulleiterinnen und Schulleiter. Ergänzend gebe ich die folgenden Hinweise:

Die vierte Welle der Corona-Pandemie führt zu zahlreichen Quarantäneanordnungen gegenüber Schülerinnen und Schülern und Bediensteten in den Schulen. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten soll dabei auch in Anbetracht des weiterhin geltenden Präsenzunterrichts im Übrigen Lern- und Ausbildungsangebote gegeben werden. Diese Angebote / Arbeitsaufgaben sind durch die in Quarantäne befindlichen Bediensteten der Schulen, die nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, zu realisieren.

Die nachfolgenden Aufgaben können gegenüber den Lehrkräften, dem sonstigen pädagogischen Personal und den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten für eine Erledigung aus einer angeordneten Quarantäne heraus grundsätzlich angeordnet werden:

1) Übertragung von Aufgaben bei angeordneter Quarantäne

a) Einsatz der Lehrkräfte in angeordneter Quarantäne

Für die in sich in Quarantäne befindlichen tarifbeschäftigten als auch verbeamteten geimpften und nicht geimpften Lehrkräfte sind zur Begründung der Weiterzahlung von Lohn- und Bezügen folgende Aufgaben zu übertragen:

- fachliche Vor- und Nachbereitung für Unterrichtsstunden, die in Vertretung in Präsenz gehalten werden,
- Video-, Telefonkonferenzen mit Schülerinnen und Schülern in Quarantäne - Angebote für einen Distanzunterricht (min. 20 von 25/27 LWS),
- Erarbeitung/Präzisierung von individuellen Lern- bzw. Förderplänen für Schülerinnen und Schüler (gem. Unterrichtseinsatzplanung),
- Überarbeitung vorliegender Konzepte der Schule (Schulprogramm, SchiC, Distanzlernkonzept, Ganztagskonzept, Förderkonzept) und schriftlicher Vorschlag an die Schulleitung,
- Erarbeitung/Kontrolle von Leistungsfeststellungen gem. Nr. 8 und Nr. 9 der VV-Leistungsbewertung,
- Unterstützung der inhaltlichen Fachkonferenzarbeit einschl. Durchführung von schulinternen Online-Fortbildungen (je nach eigener Kompetenz der Lehrkraft und dem Bedarf der Schule) in Abstimmung mit L-FaKo und Schulleitung,
- Übernahme von Verwaltungsaufgaben (z. Bsp. Telefondienst zur Beantwortung von Elternanfragen, Unterstützung bei der Bearbeitung von Abfragen),
- Koordinierung von Aktionsprogramm 2. Tranche „Nachhilfe/Förderangebote“ (Schlusszeichnung durch Schulleitung erforderlich)
- Vorbereitung (Erarbeitung) von Informationsschreiben sowohl an die Eltern als auch an die Schülerinnen und Schüler
- Teilnahme an (Online)-Fortbildungen,
- Lehrkräfte, die BUSS-Beraterinnen und -Berater sind, bieten die BUSS-Beratung online an.

b) Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals in angeordneter Quarantäne

Im Wesentlichen beziehen sich die Aufgaben des geimpften und nicht geimpften sonstigen pädagogischen Personals auch in Quarantäne auf die Mitteilung 52/17 des MBS und sind entsprechend anzuwenden.

Die Aufgaben sind nach Absprache mit der jeweiligen Klassenlehrkraft und/oder der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft, insbesondere:

Die Aufgaben sind nach Absprache mit der jeweiligen Klassenlehrkraft und/oder der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft, insbesondere:

- die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Unterricht sowie Einleitung pädagogischer Maßnahmen zur Motivation der Schülerinnen und Schüler,

- die Hilfestellung bei der individuellen Arbeit von Schülerinnen und Schülern, durch Telefon- und/oder Videokonferenzen
- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Aneignung und Festigung von Unterrichtsinhalten durch Telefon- und/oder Videokonferenzen,
- die Mitarbeit an individuellen Lernplänen, Berichten, Halbjahresinformationen und Beurteilungen,
- die Teilnahme an Teambesprechungen, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Lehrerkonferenzen, Elterngesprächen und -arbeit,
- die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Bedienung von Schreib-, Arbeits- und Technikgeräten insbesondere bei der Anleitung von Telefon- und/oder Videokonferenzen
- Vereinfachung/Umwandlung von komplexen sprachlichen Aufgabenstellungen in „Leichte Sprache“,
- die Unterstützung von Maßnahmen bei der Erziehung zur Selbstständigkeit im schulischen Handeln,
- die Unterstützung beim Erwerb sozialer Kompetenzen und im Umgang mit Konfliktsituationen im Schulalltag,
- die Kooperation mit außerschulischen Partnern.

c) Einsatz der Lehramtskandidaten und Lehramtskandidatinnen (=LAK) in angeordneter Quarantäne

Die Leiter der Studienseminare werden die geimpften und nicht geimpften LAK, die sich in Quarantäne befinden und über keine AU vorlegen, über Distanzformate, wie z.B. Telefon- und Videokonferenzen vollumfänglich in die seminaristische Ausbildung einbeziehen.

Für die schulpraktische Ausbildung ist die jeweilige Schulleitung verantwortlich. Im Quarantänefall werden die Schulleitungen den geimpften und nicht geimpften (arbeitsfähigen) LAK folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung und Kontrolle von Aufgaben für die normalerweise im selbstständigen Unterricht unterrichteten Lerngruppen,
- Unterrichtsdurchführung im Distanzformat (in weiterführenden Schulen),
- Video-, Telefonkonferenzen mit Schülerinnen und Schüler in Quarantäne zur individuellen Unterstützung besonderer Bedarfe,
- Video-, Telefonkonferenzen mit den Ausbildungslehrkräften.

Die Staatlichen Schulämter und die Schulleitungen sind angehalten, von der Möglichkeit der Übertragung anderer Aufgaben oder einer Fortbildung im Selbststudium unter allen Umständen Gebrauch zu machen.

Wenn es in Einzelfällen bei der Übertragung von Aufgaben zu Schwierigkeiten kommen sollte, hat sich die jeweilige Schulleitung zuerst an die zuständige Schulleitung oder den zuständigen Schulrat Ihres zuständigen Schulamtes zu wenden, um eine einvernehmliche Lösung zu entwickeln.

b) Unmöglichkeit der Übertragung von Aufgaben bei angeordneter Quarantäne

aa) Ist eine Übertragung anderer Aufgaben nicht möglich, dann ist der Arbeitgeber berechtigt, den Impfstatus zu erfragen, um prüfen zu können, ob ein Entschädigungsanspruch besteht oder nicht. Für die Abfrage können Sie den Fragebogen (Anlage 2) nutzen.

Ist eine medizinische Kontraindikation für die Inanspruchnahme der Schutzimpfung nicht gegeben, dann muss der Arbeitgeber prüfen, ob es auf den Impfstatus ankommt. In den folgenden Fällen ist der Impfstatus irrelevant:

- Wenn der/die Beschäftigte bereits von Covid-19 genesen ist und die Erkrankung länger als 6 Monate zurückliegt oder
- die Quarantäne aufgrund eines Kontaktes mit einer infizierten Person mit der Virusvariante Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) angeordnet worden ist

Liegt keiner der genannten Fälle vor, ist von einem positiven Fragerecht des Arbeitgebers auszugehen. Ein Entschädigungsanspruch des/der nicht geimpften (tarifbeschäftigten) Beschäftigten scheidet dann nach § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG aus. Vorrangig ist dann vom Arbeitgeber zu prüfen, ob Erholungsurlaub, Abbau von Zeitguthaben etc. zugunsten des/der (tarifbeschäftigten) Beschäftigten gewährt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, erhält der/die (nicht geimpfte) Beschäftigte weder Entgeltfortzahlung noch Verdienstaufschlüsselung.

bb) Ist eine Übertragung anderer Aufgaben tatsächlich nicht möglich zu übertragen und verweigert der/die (tarifbeschäftigten) Beschäftigte Auskunft über seinen/ihren Impfstatus zu erteilen, dann ist die Entgeltzahlung für die Dauer der Quarantäne unverzüglich einzustellen. Bereits gezahlte Entgelte sind entsprechend der geltenden Bestimmungen zurückzufordern. Der Beschäftigte ist unverzüglich über die Rückforderung zu informieren, um den Einwand der Entreichung vorzubeugen.

Ausnahme: Entsteht durch die Entgeltkürzung eine existenzgefährdende Situation (z.B. Privatinsolvenz etc.), dann muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine Härtefallregelung (z.B. Stundung) getroffen werden.

